

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
CDU-Ratsfraktion
Herrn Stadtrat
Michael Specht

Datum 26.09.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-528/2019
Ihr Schreiben vom 04.09.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-528/2019 - Stadtordnungsdienst

Sehr geehrter Herr Specht,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

- 1. Bitte erstellen Sie eine Übersicht für die Jahre 2017 und 2018, aus der hervorgeht, in welchen Gebieten der Stadt wie viele Streifen absolviert wurden und wo im Rahmen der Bestreifung welche Feststellungen gemacht wurden.**
- 2. Bitte erstellen Sie eine Übersicht für die Jahre 2017 und 2018, wie oft unzulässiger Lärm beim Stadtordnungsdienst gemeldet wurde. Sofern Ihnen die Informationen vorliegen oder Sie diese abrufen können, möchte ich Sie bitten, die angezeigten Fälle von unzulässigem Lärm, welche bei der Polizei angezeigt wurden, der Auflistung hinzuzufügen.**

Die vorliegende Ratsanfrage entspricht nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit § 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz.

Nach § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO kann jeder Gemeinderat an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift ist das Nähere in der Geschäftsordnung zu regeln.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz sind nur Fragen zugelassen. Die von Ihnen formulierten Inhalte unter Nr. 1 und 2 sind insgesamt nicht als Fragen zu werten.

Selbst wenn die Inhalte als Fragen zu werten wären, würde die Ratsanfrage gleichwohl nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit § 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz entsprechen, da mit dem Abverlangen einer allgemeinen Übersicht kein konkret abgrenzbarer Lebenssachverhalt erfragt wird, der eine bestimmte Fallbezogenheit aufweist (vgl. auch § 4 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz).

Einzelne Angelegenheiten sind solche, die sich auf einen konkreten Lebenssachverhalt beziehen (vgl. Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 07. Juli 2015 – 4 A 12/14 –, juris Rn. 24). Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine

Telefon 0371 488-1930
Fax 0371 488-1993
E-Mail d3@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Verbindung bestehen (vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 24.01.2019, 1 K 672/18; Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 07. Juli 2015 – 4 A 12/14 –, juris). Nicht hinreichend ist dies beispielsweise dann der Fall, wenn die Anfrage allgemein formuliert und darauf gerichtet ist, einen konkreten Lebenssachverhalt erst in Erfahrung zu bringen. Das soll dann der Fall sein, wenn es bei der Frage um eine anlassunabhängige Feststellung, also um eine allgemeine „Ausforschung“ geht, welche allenfalls die Vorstufe einer konkreten Frage sein kann (vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 24.01.2019, 1 K 672/18). Solche Fragen „ins Blaue hinein“, welche allein auf eine allgemeine Ausforschung gerichtet sind, sind deshalb unzulässig (vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 06.11.2013, 1 K 549/13; VG Chemnitz, Urteil vom 24.01.2019, 1 K 672/18).

Im Übrigen wird ferner davon auszugehen sein, dass – soweit die von Ihnen dargestellten Inhalte als Fragen zu werten wären – die Grenze des Fragerechts gemäß 28 Abs. 6 SächsGemO überschritten ist.

Freundliche Grüße

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister